

**Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS)**

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
zur Stärkung der hochschulischen Pflegeausbildung, zu Erleichterungen
bei der Anerkennung ausländischer Abschlüsse in der Pflege
und zur Änderung weiterer Vorschriften
(Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG)**

Die ADS mit ihren Mitgliedsverbänden bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf zum „Pflegestudiumstärkungsgesetz – PflStudStG“.

Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung in Deutschland ist durch den seit längerem bestehenden Mangel an Pflegefachpersonen in allen Bereichen und Settings der Akut- und Langzeitpflege gefährdet. Der gravierende Personalnotstand führt vielfach jetzt schon dazu, dass die erforderliche Inanspruchnahme und notwendige Qualität der wohnortnahen Versorgung nicht mehr sichergestellt werden kann.

Abhilfe ist unter anderem nur möglich, wenn der Pflegeberuf wieder attraktiver wird und mit modernen Aus- und Weiterbildungskonzepten dazu befähigt, den Anforderungen an die fachlich gebotene Pflege gerecht zu werden. Das nach langem Ringen um einzelne Regelungen 2017 endlich verabschiedete Pflegeberufegesetz (PflBG) – einschließlich der darin verankerten Hochschulischen Pflegeausbildung – war ein wichtiger Schritt auf diesem Weg.

Die Verpflichtung der Einrichtungen und der Pflegefachpersonen, die pflegerische Versorgung auf dem allgemein anerkannten Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse zu erbringen (siehe z. B. SGB XI, § 11) setzt aktuelles Wissen und Können voraus. Dieser Anspruch kann nur erfüllt werden, wenn neben der persönlichen Aktualisierung des eigenen Wissens der Pflegefachpersonen in allen Arbeitsfeldern akademisch qualifizierte Pflegefachpersonen in die pflegerische Versorgung einbezogen sind, die u. a. relevante Studienergebnisse in die Praxis transferieren können und bei Erfordernis die Durchführung weiterer notwendiger Studien mit initiieren.

Leider erhöhte sich nach dem Start 2020 der Ausbildungen nach dem PflBG entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers die Nachfrage nach Studienplätzen für ein primärqualifizierendes Pflegestudium nicht. Sie ging vielmehr gegenüber der Inanspruchnahme der bisherigen modellhaften dualen Studiengänge deutlich zurück, und die Zahl der Studienabbrecher:innen erhöhte sich. Als Hauptgrund dafür erwies sich die den Studierenden fehlende Finanzierung durch eine Vergütung für die während des Studiums zu absolvierenden Praxiseinsätze von mindestens 2.300 Stunden.

Das zu ändern, ist eine der zentralen Absichten des vorgelegten Referentenentwurfs zum Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG).

Zu einigen Punkten des vorliegenden Referentenentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Ausbildungsvergütung der Studierenden

Insgesamt positiv zu würdigen ist, dass das geplante Pflegestudiumstärkungsgesetz (PflStudStG) durch eine angemessene Vergütung für die gesamte Dauer des Pflegestudiums über die Ausgleichsfonds in den Ländern die Studierbarkeit und damit die Attraktivität erhöht. Eine Steigerung der Immatrikulationszahlen in primärqualifizierenden Pflegestudiengängen und eine geringere Abbruchquote des Studiums sind realistisch zu erwarten.

Mit Blick auf die bundesweit aktuell hohe Abbruchquote im Pflegestudium von durchschnittlich 27% (BIBB 2021 und 2022) begrüßt die ADS darüber hinaus die Übergangsvorschriften in den §§ 66a und 66b (*Artikel 1, Nr. 15*), die sicherstellen, dass auch diejenigen, die eine hochschulische Pflegeausbildung bereits begonnen haben, für die noch zu absolvierende Studienzeit eine Vergütung erhalten.

Praxisanleitung während des praktischen Teils der hochschulischen Ausbildung

Sehr positiv sieht die ADS die Konkretisierung zum Umfang der Praxisanleitung von mindestens 10 Prozent der während des Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit (*Artikel 1, Nummer 9 - § 38, Absatz 3, neuer Satz 3*) und deren Refinanzierung über den Ausgleichsfonds (*Artikel 1, Nummer 12, Absatz 1*).

„Wertschöpfungsanteil“

Die ADS begrüßt die Regelung, dass die Kosten der Ausbildungsvergütung der Pflegestudierenden während der gesamten Ausbildungszeit vollständig aus dem Ausbildungsfonds finanziert werden (*Artikel 1, Nummer 1 - § 39a, Absatz 1*), ohne dass ein sogenannter Wertschöpfungsanteil in Anrechnung gebracht wird. Der Gesetzgeber setzt damit ein klares Zeichen dafür, dass der Erwerb der Kompetenzen im Vordergrund steht, und er schafft den Rahmen dafür.

Ergänzend merkt die ADS an, dass die zeitlich uneingeschränkte Vermittlung von Kompetenzen auch für die berufliche Pflegeausbildung gelten muss. Diese Zeit darf nicht durch Anrechnung von „Wertschöpfungsanteilen“ der Auszubildenden im 2. und 3. Ausbildungsjahr reduziert werden, sondern ist durch die vollständige Übernahme der Kosten der Ausbildungsvergütung aus dem Ausbildungsfonds für die gesamte Ausbildungszeit zu gewährleisten.

Wir bitten deshalb um Streichung des Absatz 2 in § 27 PflBG.

Praktischer Teil der hochschulischen Pflegeausbildung

Zu Artikel 1, Nummer 9 und 10.

Es ist sicherzustellen, dass die Ausbildungspläne des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung zum einen curricular den Anforderungen des Kompetenzerwerbs nach Anlage 5 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) entsprechen. Statt einer Prüfung des Ausbildungsplans durch die Hochschule und des Hinwirkens auf ggf. notwendige Anpassung des Plans sollte in die Regelungen nach § 38 Absatz 3 und 4

aufgenommen werden, dass die Erarbeitung der Praxiscurricula gemeinsam erfolgen kann und ggf. eine Anschubfinanzierung dazu bereitgestellt wird.

Zum anderen bedarf es für den Fall, dass Einrichtungen die Koordinierung der erforderlichen verschiedenen Praxiseinsätze der Studierenden gemäß § 38a nicht von sich aus sicherstellen können, analog § 8 Absatz 4 für die berufliche Pflegeausbildung einer Regelung, dass die Organisation an die Hochschule übertragen werden kann. Dabei ist die Refinanzierung der damit verbundenen Verwaltungskosten der Hochschule zu klären.

Lehrformate, die selbstgesteuertes Lernen oder E-Learning beinhalten

Zu Artikel 5, Nummer 3

Die ADS begrüßt die Erweiterung des § 2 PflAPrV um Absatz 4. Das Einüben des Wissenserwerbs über diese Lehr- und Lernformate ist insbesondere im Hinblick auf erforderliches lebenslanges Lernen zur Aktualisierung des pflegerischen Wissens relevant.

Mit Beginn der Covid-19-Pandemie wurden diese Lehrformate für den theoretischen und zum Teil auch praktischen Unterricht plötzlich, und weitgehend ohne Vorbereitungszeit, alternativlos erforderlich.

Die Erfahrungen aus dieser Zeit nutzend, sind seitens der Pflegeschulen diese Lehrformate inhaltlich zu gestalten und weiterzuentwickeln. Seitens des Gesetzgebers bedarf es einer Festlegung zum möglichen prozentualen Anteil der Nutzung dieser Lehrformate und der Qualitätsanforderungen an dieselben.

Zu Artikel 5, Nummer 5

Die mit § 4 Absatz 4 PflAPrV gegebene uneingeschränkte Zulässigkeit der vollständigen digitalen Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung nach Absatz 3 Satz 1 sieht die ADS kritisch. Aus berufspädagogischer Sicht dient diese Fortbildung für die Praxisanleiter:innen nicht nur deren Wissenserwerb, sondern auch dem moderierten Austausch von Praxiserfahrungen, Problemanzeigen und Lösungsmöglichkeiten sowie dem Erproben neuer berufspädagogischer Ansätze in der Praxisanleitung. In Ergänzung zum digitalen Lernen ist dazu unbedingt das Präsenz-Format erforderlich.

Die ADS empfiehlt, im § 4 Absatz 4 von der Möglichkeit der vollständigen digitalen Durchführung der berufspädagogischen Fortbildung der Praxisanleiterinnen abzusehen und einen Prozentanteil der Durchführung in Präsenz vorzugeben.

Ergänzungsnotwendigkeiten des PflStudStG aus Sicht der ADS

1. Quereinstieg/Zustieg ins Pflegestudium

von Pflegefachpersonen mit abgeschlossener beruflicher Pflegeausbildung

Für die Hochschulische Pflegeausbildung nach Teil 3 PflBG sind ergänzend noch Regelungen zu treffen zur Nach-/Weiterqualifizierung durch Quereinstieg/Zustieg von Pflegefachpersonen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung nach KrPflG, AltPflG oder Teil 2 PflBG und der entsprechenden staatlichen Erlaubnis zur Berufsausübung.

Insbesondere ist zu regeln, dass sie ihre praktische Prüfung der vorherigen Ausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege, der Altenpflege oder der generalistischen Pflegeausbildung bei einem Zustieg in ein grundständiges Pflegestudium voll umfänglich anerkannt bekommen und nach Maßgabe der Hochschule keine neue praktische Prüfung ablegen müssen.

2. Erweiterung des § 25 PflBG

In § 25 PflBG ist für Auszubildende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind, der Ausschluss von Geltungen der §§ 16 bis 24 geregelt. Der § 25 ist zu ergänzen um den Ausschluss der §§ 38a und 38b für Studierende, die Diakonissen, Diakonieschwestern oder Mitglieder geistlicher Gemeinschaften sind.

Ergänzende Redaktionelle Anmerkung/Frage zu Artikel 1, Nummer 2

Liegt bei der Einfügung in § 26 Absatz 1 nach der Angabe „Teil 2“ mit den Wörtern „und Teil 5“ evtl. ein Schreibfehler vor? Müsste es nicht heißen „und Teil 3“?

Berlin, 04.05.2023

ADS - Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände
und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

Tel.: +49 30 / 36 752 779

E-Mail: info@ads-pflege.de

Web: www.ads-pflege.de

Mitgliedsverbände der Arbeitsgemeinschaft christlicher Schwesternverbände und Pflegeorganisationen in Deutschland e.V. (ADS):

- Bund Deutscher Gemeinschafts-Diakonissen-Mutterhäuser
- Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband
- EFAKS - Ev. Fach- und Berufsverband für Pflege und Gesundheit e.V.
- Kaiserswerther Verband deutscher Diakonissen-Mutterhäuser e.V.
- Zehlendorfer Verband für Evangelische Diakonie e.V.